

Ausführungsbestimmungen nicht gegeben worden, trotzdem die Verbände eine solche, wenn auch nur in negativer Form, gewünscht hatten. Für alle Fälle dürfte es zweckmäßig sein, wenn die Konzession von allen Angehörigen unseres Gewerbes nachgesucht wird, da mit dem Nichtbesitz der Konzession große Schädigungen des Geschäftsinhabers verbunden sein können. Daß der Fiskus diese Gelegenheit benutzt, sich noch eine Einnahme zu verschaffen, indem er die Abgabe der Erlaubnis mit einer Steuer belegt, ist recht bedauerlich. Die Verbände hatten beantragt, die Erlaubnis stempel- und gebührenfrei auszustellen, denn auch die Wiederveräußerungsbescheinigung wird ja gebührenfrei erteilt; sie sind aber leider damit nicht durchgedrungen. Die Gebühr beträgt 50 000 Mark und kann in Ausnahmefällen bis auf 10 000 Mark ermäßigt werden. Es ist zu erwarten, daß diese Erleichterung kleineren Betrieben ohne weiteres gewährt wird.

Zuständig für die Erteilung und die Zurücknahme der Erlaubnis ist in Preußen in Gemeinden (Gutsbezirken) mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im übrigen in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann) und in Stadtkreisen der Erste Bürgermeister. Für Berlin ist der Polizeipräsident zuständig, der angeordnet hat, daß Anträge an die zuständigen Polizeireviere zu stellen sind. Es ist empfehlenswert, für andere Orte festzustellen, ob auch dort die Anträge an die Polizeireviere zu richten sind. Die Erlaubnis für den Einzelhandel gilt im allgemeinen nur für den Bezirk der die Erlaubnis erteilenden Behörde; doch kann nach den Ausführungsbestimmungen diese Behörde die Erlaubnis auch auf andere Teile desselben Regierungsbezirks ausdehnen, wenn die für jene Teile zur Erlaubniserteilung zuständige Behörde zustimmt. Dieses dürfte besonders für diejenigen Einzelhändler von Interesse sein, die außer ihrer Hauptniederlassung noch Filialen an anderen Orten unterhalten.

In den Räumen, auf die sich die Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes bezieht, dürfen andere, mit dem Ankaufsbetriebe nicht verwandte Gewerbe nicht betrieben werden. Der Uhrmacher und Juwelier kann unbedenklich in seinem Laden den Ankauf betreiben. Es wird auch keine Bedenken haben, daß er, wie es früher der Fall war, nebenbei noch mit Fahrrädern, Nähmaschinen und Musikinstrumenten handelt, da der Uhrmacherbetrieb ein dem Ankauf von Edelmetallen verwandtes Gewerbe darstellt. Dagegen kann es nicht mehr vorkommen, daß z. B. ein Friseur die Erlaubnis erhält, da bei ihm die erforderliche Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit nicht vorliegt, und da außerdem das Friseurgewerbe mit dem Edelmetallankauf wirklich nicht verwandt ist.

Vor der Erteilung der Erlaubnis oder deren Zurücknahme, für die die gleiche Behörde wie oben zuständig ist, muß für den Einzelhandel die Handels- oder Handwerkskammer gehört werden. Wird in Abweichung von deren Gutachten die Erlaubnis gemäß dem Antrage oder eingeschränkt erteilt, so muß die die Erlaubnis erteilende Stelle ihre Abweichung von der Meinung der gehörten Kammer dieser gegenüber eingehend begründen. Es werden hierdurch Kautelen dagegen geschaffen, daß untergeordnete Stellen Mißgriffe vornehmen oder vielleicht sogar in schikanöser Weise handeln, denn, wenn auch die Handels- oder Handwerkskammer kein Einspruchsrecht hat, so hat sie doch die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde beschwerdeführend zu wenden, und diese wird ohne weiteres eingreifen, wenn sich ergibt, daß nicht objektiv geurteilt worden ist.

Der § 2 Abs. 4 des Gesetzes spricht von der Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit, deren Fehlen die Versagung der Erlaubnis nach sich zieht. Den gelernten Uhrmacher oder Juwelier trifft diese Bestimmung wohl nicht, da bei diesem die Sachkenntnis ohne weiteres gegeben ist. Darüber, was

unter Zuverlässigkeit gemeint ist, sprechen sich weder das Gesetz, noch die Ausführungsbestimmungen aus. Da wird das Gutachten der Handels- oder Handwerkskammer einzusetzen haben, die von Fachausschüssen des Gewerbes beraten werden. Diese setzen sich aus sachverständigen Fachkreisen zusammen und wissen auch, ob ein Antragsteller sachverständig ist, oder ob Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit bestehen.

Betriebe, die am 1. Januar 1915 bestanden haben, müssen die Konzession erhalten, sofern gegen die Sach- und Fachkenntnis ihrer Inhaber keine Bedenken vorliegen. Diejenigen Personen, die den Handel mit Edelmetallen usw. bereits vor dem 1. Januar 1923 betrieben haben, bedürfen zur Fortführung des Handels bis zur Entscheidung über ihren Antrag keiner Erlaubnis, wenn sie ihren Antrag auf Erteilung der Erlaubnis spätestens bis zum 14. Juli d. J. bei der zuständigen Stelle einreichen. Diejenigen Betriebe, die erst nach dem 31. Dezember 1922 eröffnet worden sind, dürfen den Handel mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen, soweit es sich nicht um neue Ware handelt, bis zur Erteilung der Konzession nicht mehr betreiben. Für die realen Betriebe ist dieses aber von dem Gesetzgeber nicht gewollt worden, und es ist auf eine Verkettung unglücklicher Umstände zurückzuführen, daß der Termin des 1. Januar 1923 nicht in eine spätere Frist umgeändert worden ist, wie wir es mehrfach und eindringlich beantragt hatten.

Für die Buchführungspflicht ist in den Ausführungsbestimmungen ein Schema vorgeschrieben worden, das auch den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnung des nächsten Käufers des erworbenen Gegenstandes sowie den Veräußerungspreis vorsieht. Der dem Reichsrat zugeleitete Entwurf hatte vorgesehen, daß der Verbleib der erworbenen Stücke sowie der nächste Erwerber nachzuweisen seien. Zufolge der Bemühungen der Verbände war diese Bestimmung vom Reichsrat gestrichen worden, und sie ist in dem dem Reichstag zugeleiteten Gesetzentwurf nicht wieder enthalten gewesen. Die Bestimmung über die Angabe des Alters und der Legitimation war aber in diesem Entwurf noch vorhanden; auf Antrag der Verbände hat der Reichstag auch dieses beseitigt. Nun bringen die Preußischen Ausführungsbestimmungen diese wieder in das Ankaufsbuch hinein. Das dürfte dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprechen, denn, wenn auch die näheren Bestimmungen über die Buchführung von der Obersten Landesbehörde erlassen werden, so können sie sich nur auf die vom Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen beziehen, diese also nur interpretieren. Sie dürfen nach allgemeinem Rechtsempfinden nicht Bestimmungen in den Ausführungsbestimmungen festlegen, die aus dem Gesetz selbst vom Gesetzgeber wieder herausgenommen worden sind. Daß sich daraus Schwierigkeiten ergeben können, liegt auf der Hand. Es ist bedauerlich, daß die Preußischen Ministerien die Verbände nicht bei der Ausarbeitung des Buchführungsformulars zugezogen haben, trotzdem diese Vorschläge für die Buchführung unterbreitet hatten.

Von den Bestimmungen über die Buchführung und die fünftägige Aufbewahrungspflicht können die für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Es ist anzunehmen, daß diese Erleichterung nicht nur für den einzelnen Fall, sondern auch generell gewährt wird, sofern gegen die Zuverlässigkeit des Betriebes keine Bedenken bestehen.

Sehr bemerkenswert sind die Ausführungsbestimmungen zu § 6, Abs. 3. Danach sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, innerhalb des Ankaufsraumes an einer in die Augen fallenden, von außen nicht sichtbaren Stelle ein Verzeichnis der Preise derjenigen unter § 1 des Gesetzes fallenden Gegenstände, auf die sich die Ankaufstätigkeit erstreckt, anzubringen. Das ist möglich für Edelmetalle und